



**Freiwilliger Transparenzbericht  
für das Geschäftsjahr 2016**



|   |           |  |           |
|---|-----------|--|-----------|
| <b>Vorbemerkung</b>   | <b>3</b>  | 6. Gesamtplanung aller Aufträge  | 14        |
| <b>Anlagenverzeichnis</b>   | <b>4</b>  | 7. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen  | 15        |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b>  | <b>5</b>  | 8. Auftragsabwicklung  | 15        |
| <b>A. Rechtliche und organisatorische Struktur</b>                                      | <b>6</b>  | 1. Organisation der Auftragsabwicklung   | 15        |
| 1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse   | 6         | 2. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung | 16        |
| 2. Leitungsstruktur   | 7         | 3. Anleitung des Prüfungsteams   | 16        |
| 3. Vergütungsgrundlagen   | 9         | 4. Einholung von fachlichem Rat  | 16        |
| 4. Finanzinformationen  | 9         | 5. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung/Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse    | 16        |
| 5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse                        | 9         | 6. Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung  | 16        |
| <b>B. Einbindung in ein Netzwerk</b>  | <b>10</b> | 7. Lösung von Meinungsverschiedenheiten  | 17        |
| <b>C. Internes Qualitätssicherungssystem</b>  | <b>10</b> | 8. Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere                       | 17        |
| 1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis | 10        | 9. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten   | 18        |
| 2. Qualitätssicherungskonzept   | 11        | 9. Nachschau   | 18        |
| 1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätssicherungssystems  | 11        | <b>D. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG</b>  | <b>19</b> |
| 2. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis | 11        | <b>E. Interne Rotation (Artikel 17 Absatz 7 EU-VO 537/2014)</b>                                  | <b>19</b> |
| 3. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände                              | 11        | <b>F. Erklärungen des Vorstandes</b>   | <b>20</b> |
| 3. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten  | 12        | 1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems                             | 20        |
| 4. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen                         | 13        | 2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit  | 20        |
| 5. Mitarbeiterentwicklung   | 13        | 3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung  | 20        |

## VORBEMERKUNG

Nach Artikel 13 Absatz 1 der „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission“ (nachfolgend „EU-VO 537/2014“) hat ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Mit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 wurden die vom Genossenschaftsverband e.V., Frankfurt am Main, (nachfolgend „GV“ oder „Verband“), nach § 340k Absatz 2 HGB geprüften CRR-Kreditinstitute Unternehmen von öffentlichem Interesse. Nach Auffassung der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission (nachfolgend „GD FISMA“)<sup>1</sup> muss der erste Transparenzbericht nach den Regeln des Artikels 13 der EU-VO 537/2014 für das erste am oder nach dem 17. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahr veröffentlicht werden.

Der GV ist damit erstmals für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2017 verpflichtet, einen Transparenzbericht nach Artikel 13 EU-VO 537/2014 bis zum 30. April 2018 auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

Mit Datum vom 26. bzw. 27. April 2017 haben die zuständigen Gremien des GV bzw. des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes e.V., Münster, (nachfolgend „RWGV“) die Verschmelzung zum Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main, beschlossen. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister wird die Verschmelzung wirksam. Diese Eintragung wird voraussichtlich zeitnah zum 1. Juli 2017 erfolgen.

Der RWGV hat einen Transparenzbericht nach § 55c WPO a.F. zum 24. März 2017 für das Kalenderjahr 2016 aufgrund der Prüfung eines kapitalmarktorientierten Unternehmens als Unternehmen von öffentlichem Interesse veröffentlicht.

Wegen der Verschmelzung mit dem RWGV hat sich der GV entschieden, einen freiwilligen Transparenzbericht mit den Inhalten nach Artikel 13 EU-VO 537/2014 für das kalenderjahrgleiche Geschäftsjahr 2016 zu erstellen. Der Öffentlichkeit soll hiermit die Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur des GV, als übernehmendem Rechtsträger im Rahmen der Verschmelzung mit dem RWGV, vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 dargestellt werden. Auf wesentliche Ereignisse, welche nach dem 31. Dezember 2016 eingetreten sind, wird ergänzend eingegangen.

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/info/system/files/questions-answers-01022016\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/system/files/questions-answers-01022016_en.pdf)

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1:  
Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2016

Anlage 2:  
Netzwerk des Genossenschaftsverband e.V.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                  |   |
|------------------|---|
| BA               | Berufsakademie  |
| BGB              | Bürgerliches Gesetzbuch   |
| BS WP/vBP        | Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (Fassung vom 21. Juni 2016)                       |
| bzw.             | beziehungsweise   |
| DGRV             | DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin  |
| Dipl.-Betriebsw. | Diplom-Betriebswirt   |
| Dipl.-Kfm.       | Diplom-Kaufmann   |
| Dipl.-Ök.        | Diplom-Ökonom   |
| Dipl.-Volksw.    | Diplom-Volkswirt  |
| eG               | eingetragene Genossenschaft   |
| EGHGB            | Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch   |
| EU-VO 537/2014   | EU-Verordnung 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014                         |
| f.               | folgende  |
| ff.              | fortfolgende  |
| FH               | Fachhochschule  |
| GD FISMA         | Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission |
| GenG             | Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)                      |
| GmbH             | Gesellschaft mit beschränkter Haftung   |
| GmbHG            | Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung   |
| GV               | Genossenschaftsverband e.V., Frankfurt am Main  |
| HGB              | Handelsgesetzbuch   |
| i. d. R.         | in der Regel  |
| inkl.            | inklusive(e)  |
| i. S. d.         | im Sinne des/der  |
| i. V. m.         | in Verbindung mit   |
| KWG              | Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)   |
| Nr.              | Nummer(n)   |
| RA               | Rechtsanwalt  |
| RWGV             | Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., Münster  |
| S.               | Seite(n)  |
| StB              | Steuerberater   |
| vBP              | vereidigter Buchprüfer  |
| WP               | Wirtschaftsprüfer   |
| WPO              | Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)                             |

# A. RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE STRUKTUR

## 1. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Der GV ist einer von fünf regional tätigen Genossenschaftsverbänden in der Rechtsform des eingetragenen Vereins in Deutschland. Dem GV ist das gesetzliche Prüfungsrecht verliehen worden. Zuletzt wurde dieses nach der Fusion des Genossenschaftsverbands Norddeutschland e.V., Hannover, mit dem Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen e.V., Frankfurt am Main, zum Genossenschaftsverband e.V., Frankfurt am Main, von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Datum vom 7. Dezember 2011 bestätigt.

Der GV ist Prüfungs- und Beratungsverband, Bildungsträger und Interessenvertretung für rund 2.200 Mitglieds-genossenschaften. Als moderner Dienstleister betreut er Unternehmen aus den Bereichen Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen. Der Geschäftsbereich des Verbandes erstreckt sich auf die 13 Bundesländer Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen.

Der GV ist unter der Nummer 14109 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Verwaltungssitze des GV werden in Hannover sowie Neu-Isenburg bei Frankfurt am Main unterhalten.

Geschäftsstellen bestehen in:

- Baunatal
- Berlin
- Leipzig
- Rendsburg
- Schwerin

Die Geschäftsstellen in Bremen und Saarbrücken wurden im Geschäftsjahr 2016 geschlossen.

Eigentümer des GV sind seine 2.238 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt zusammensetzen<sup>2</sup>:

- 286 Kreditgenossenschaften
- 570 Agrargenossenschaften
- 471 Gewerbliche Genossenschaften
- 423 Landwirtschaftliche Genossenschaften
- 488 Energie-/Immobilien- und Versorgungsgenossenschaften

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedsgruppen des Verbandes besteht nicht.

<sup>2</sup> inkl. Doppelmitglieder und Sonderinstitute sowie Unternehmen anderer Rechtsform

## 2. LEITUNGSSTRUKTUR

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitglieder des GV bilden die Mitgliederversammlung, an der alle Mitglieder berechtigt sind teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Entlastung des Verbandsvorstandes, die Entlastung des Verbandsrates, die Abberufung von Mitgliedern des Verbandsvorstandes sowie die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Verbandsrates.

### VERBANDSRAT

Der Verband verfügt über einen Verbandsrat, der aus 72 Mitgliedern besteht. 70 Mitglieder werden von den Mitgliedern in ihren Bezirkstagen gewählt, und zwar

- 35 als Vertreter der Kreditgenossenschaften,
- 15 als Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
- 10 als Vertreter der gewerblichen Genossenschaften,
- 7 als Vertreter der Agrargenossenschaften und
- 3 als Vertreter der Energie-/Immobilien- und Versorgungsgenossenschaften

Ein Mitglied des Verbandsrates wird von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank als Zentralinstitut aller Verbandsmitglieder benannt. Ein weiteres Mitglied wird auf gemeinsamen Vorschlag der vom Verbandsrat bestimmten landwirtschaftlichen regionalen Warenzentralen benannt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates beträgt fünf Jahre.

Vorsitzender des Verbandsrates ist Herr Bankdirektor Dr. Peter Hanker, Vorstandssprecher der Volksbank Mittelhessen eG. Herr Geschäftsführer und Bankdirektor Folkert Groeneveld, Vorstandsvorsitzender der VR-Bank in Südniedersachsen eG, Dransfeld und Geschäftsführer der Agrarhandel und Transport GmbH, Gernrode/Eichsfeld ist stellvertretender Vorsitzender des Verbandsrates.

Der Verbandsrat hat den Verbandsvorstand bei der Führung der Geschäfte des Verbandes zu überwachen und ihn in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für den Verband und das Genossenschaftswesen zu beraten und zu unterstützen. Zu den Aufgaben des Verbandsrates gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Verbandsvorstandes und des Verwaltungsrates,
- Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines vorliegenden Jahresfehlbetrages,
- Vorschlag der Entlastung des Verbandsvorstandes durch die Mitgliederversammlung,
- Festsetzung von Beiträgen und Dienstleistungsentgelten gegenüber Mitgliedern, (Prüfungsentgelte werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit dem Verbandsrat festgesetzt),
- Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes und eines Stellvertreters aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder,
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die sich der Verbandsvorstand gibt und
- Bildung von Bezirkstagen innerhalb der Fachvereinigungen.

### VERWALTUNGSRAT

Der Verbandsrat bildet aus seiner Mitte einen Verwaltungsrat, dem 16 Mitglieder angehören, die von den Bezirkstagen gewählt sind. Der Vorsitzende des Verbandsrates und sein Stellvertreter sind mit der derselben Funktion geborene Mitglieder des Verwaltungsrates. 14 weitere Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Verbandsrat gewählt, und zwar:

- 8 als Vertreter der Kreditgenossenschaften,
- 3 als Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
- 2 als Vertreter der gewerblichen Genossenschaften,
- 2 als Vertreter der Agrargenossenschaften und
- 1 als Vertreter der Energie-/Immobilien- und Versorgungsgenossenschaften.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

- die Prüfung des vom Verbandsvorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung an den Verbandsrat, wofür er sich einer **Prüfungskommission** bedient, die aus bis zu vier Mitgliedern besteht, die nicht dem Personalausschuss angehören dürfen,
- die Beratung über die vom Verbandsvorstand dem Verbandsrat zur Festsetzung vorzuschlagenden Beiträge und Dienstleistungsentgelte gegenüber Mitgliedern,

- die Festsetzung der den Mitgliedern des Verbandsrates, des Verwaltungsrates, der Fachräte und ihrer Ausschüsse sowie der Ausschüsse für Sicherungsmaßnahmen zu vergütenden Tagegelder, Reisekosten und pauschalen Entschädigungen für Zeitversäumnis und
- die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme als Verbandsmitglied und über die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verband oder Einsprüche zur Durchführung von Wahlen zum Verbandsrat oder den Fachräten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter sind in gleicher Funktion geborene Mitglieder des aus vier Personen bestehenden **Personalausschusses** des Verwaltungsrates. Er beschließt in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen über die vertraglichen Regelungen mit den Vorstandsmitgliedern einschließlich Ausscheidensvereinbarungen und ist insoweit zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Der Personalausschuss ist gegenüber dem Verwaltungsrat berichts- und rechenschaftspflichtig, aber bei seiner Tätigkeit von Weisungen des Verwaltungsrates und anderer Organe des Verbandes unabhängig.

## VERBANDSVORSTAND

Der Vorstand besteht gemäß Satzung aus mindestens zwei hauptberuflichen Mitgliedern (Verbandsdirektoren), die vom Verbandsrat auf unbestimmte Zeit gewählt werden.

Der Vorstand setzt sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen:

- WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Bockelmann,
- Verbandspräsident und Vorstandsvorsitzender
- Dipl.-Ök. Klaus Bellmann
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Horst Kessel
- WP Dipl.-Ök. René Rothe
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Edgar Schneider (bis 30. Juni 2016)
- WP Marco Schulz (ab 01. April 2016)

Nach Zustimmung zur Verschmelzung von GV und RWGV durch den Verbandstag des RWGV am 26. April 2017 und der Mitgliederversammlung des GV am 27. April 2017 erfolgte die Bestellung der beiden Vorstandsmitglieder des RWGV, RA Ralf W. Barkey und WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring in den Vorstand des GV.

Der Vorstandsvorsitzende leitet den GV in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt.

## VERANTWORTLICHKEITEN IM PRÜFUNGSBEREICH

In Bezug auf die Prüfung sind der Vorsitzende, auch wenn er selbst nicht Wirtschaftsprüfer ist, und diejenigen Mitglieder des Vorstandes, die Wirtschaftsprüfer sind, zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Dabei sind sie unabhängig und Weisungen des Verbandsrates und des Verwaltungsrates, des Personalausschusses des Verwaltungsrates oder eines ihrer Mitglieder nicht unterworfen. Die für die Prüfungsbereiche des GV zuständigen Vorstandsmitglieder des GV waren im Geschäftsjahr 2016 die Vorstandsmitglieder:

- WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Horst Kessel
- WP Dipl.-Ök. René Rothe
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Edgar Schneider (bis zum 30. Juni 2016)
- WP Marco Schulz (ab dem 01. April 2016)

Das folgende Organigramm gibt die Verantwortlichkeiten zum 31. Dezember 2016 wieder<sup>3</sup>:

| Vorstandsmitglied | WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Horst Kessel | WP Dipl.-Ök. René Rothe   | WP Marco Schulz                                       |
|-------------------|---|---|---|
| Leitungsbereiche  | Prüfung/Betreuung Banken Süd              | Prüfung Ware/Agrar  | Prüfung/Betreuung Banken Nord inkl. Spezialistenteams |
| Bereichsleiter    | WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Beck             | WP/StB Dipl.-Kfm. Heiko Luser<br>WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Schnippengerd | WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Engelke                      |
| Abteilungen       | 4   | 4   | 6   |

<sup>3</sup> Diese Verantwortlichkeiten sind seit dem 31. Dezember 2016 unverändert.

Herrn WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Horst Kessel ist zudem der Bereich Grundsatzfragen Prüfung mit dem Bereichsleiter WP Dipl.-Betriebsw. (BA) Tino Behrends zugeordnet. In den Geschäftsbereich von Herrn WP Marco Schulz fällt das Referat Qualitätssicherung, welches von einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater geleitet wird.

Die Bereichsleiter im Prüfungsbereich des GV sind als Wirtschaftsprüfer bestellt. Im zweiten Halbjahr 2016 übernahm Herr WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Engelke planmäßig die Bereichsleitung von Herrn WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Günter Petersen.

Die zweite Führungsebene unterhalb des Verbandsvorstandes wird durch Abteilungsleiter(innen) wahrgenommen. Abteilungsleiter(innen), die als Wirtschaftsprüfer(innen) bestellt sind, begleiten die Abschlussprüfungen.

### 3. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN

Die Vorstände des GV erhalten reine Fixgehälter. Die Bereichsleiter und Abteilungsleiter der Prüfungsbereiche erhalten jeweils ein Jahreszielgehalt. Dieses setzt sich zusammen aus einem Fixgehalt in Höhe von 87,5 % des Jahreszielgehalts sowie eine zielerreichungsabhängige variable Vergütung in Höhe von 12,5 % des Jahreszielgehalts. Die Ziele sind zu 50 % qualitativ und zu 50 % quantitativ. Darüber hinaus kann eine sogenannte Verbandstantieme gezahlt werden, wenn auf Gesamtverbandsebene jährlich neu festgelegte Zielwerte erreicht werden und der Mitarbeiter seine persönlichen Ziele zu 100 % erfüllt hat.

Die Jahreszielvereinbarungen berücksichtigen die Perspektiven der Balanced Scorecard. Die Höhe der variablen Vergütung bzw. die Jahresziele dürfen nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das einzelne geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein.

Die Mitglieder des Verbands- und Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Satzungsgemäß können ihnen Tagegelder und Reisekosten sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

## 4. FINANZINFORMATIONEN

Der Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2016 schlüsselt sich wie folgt auf:

|  | TEUR           |
|--|----------------|
| Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist | 37.387         |
| Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen <sup>4</sup>   | 9.352          |
| <b>Zwischensumme</b>   | <b>46.739</b>  |
| Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden   | 28.553         |
| Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen   | 27.940         |
| <b>Gesamtumsatz</b>  | <b>103.232</b> |

<sup>4</sup> Enthält Umsätze aus der gesetzlichen Prüfung gemäß § 53 Absatz 1 GenG bei Genossenschaften, bei denen der Jahresabschluss nicht Prüfungsgegenstand ist.

## 5. ABSCHLUSSPRÜFUNGEN BEI UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

In der Anlage 1 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahres- und/oder Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2016 nach den Vorschriften des § 53 GenG in Verbindung mit § 340k Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 HGB bzw. Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 340k Absatz 1 HGB vom GV geprüft wurden. Genannt sind die Fälle, in denen der Bestätigungsvermerk im Geschäftsjahr 2016 des GV erteilt worden ist.

Bei den genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt es sich um sogenannte CRR-Kreditinstitute<sup>5</sup>, die erst mit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 in Deutschland als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

<sup>5</sup> Kreditinstitute im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) – mit Ausnahmen der in Artikel 2 jener Richtlinie genannten Kreditinstitute.

## B. EINBINDUNG IN EIN NETZWERK

Der GV unterhält ein Netzwerk mit den aus der Anlage 2 ersichtlichen Gesellschaften. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträgen.

Durch die Bestellung der Vorstandsmitglieder des RWGV RA Ralf W. Barkey und WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring als weitere Mitglieder des Vorstands des GV und die zeitgleiche Bestellung der bisherigen Vorstandsmitglieder des GV zu Vorstandsmitgliedern des RWGV haben beide Prüfungsverbände seit dem 28. April 2017 identische Vorstände, so dass die beiden gesondert bestehenden Netzwerke beider Verbände, durch die wechselseitige Bestellung nunmehr ein einheitliches Netzwerk bilden.

## C. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

### 1. REGELUNGEN ZUR STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG DER QUALITÄT IN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERPRAXIS

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen hat für den GV einen hohen Stellenwert. Dementsprechend ist ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet.

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbereichs. Grundlage ist das Qualitätssicherungshandbuch mit den Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation, zur Auftragsabwicklung und zur Nachschau. Die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch stellen Grundsätze dar, welche durch detailliertere Anweisungen in den weiteren Prüfungshandbüchern ergänzt werden.

Die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch wurden an die geänderten Vorgaben durch die Abschlussprüferreform angepasst. Zur Zeit gliedert sich das Qualitätssicherungshandbuch in die folgenden fachlichen Bereiche:

- Qualitätssicherungskonzept
  - Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätssicherungssystems
  - Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis
  - Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände

- Beachtung der Allgemeinen Berufspflichten
  - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
  - Gewissenhaftigkeit
  - Verschwiegenheit
  - Eigenverantwortlichkeit
  - Berufswürdiges Verhalten
  - Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung
  - Internationales Netzwerk
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
  - Mitarbeiterentwicklung
  - Bereitstellung von Fachinformationen
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Auftragsabwicklung
  - Organisation der Auftragsabwicklung
  - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
  - Anleitung des Prüfungsteams
  - Einholung von fachlichem Rat
  - Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung/  
Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
  - Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung
  - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
  - Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere
  - Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten
- Nachschau

Das Qualitätssicherungshandbuch und die weiteren Prüfungshandbücher (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) werden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert.

Die Prüfungshandbücher stehen den Mitgliedern des Prüfungsdienstes in einer Datenbank des GV zur Verfügung. Sie dienen den Mitarbeitern dazu, ihre beruflichen Tätigkeiten entsprechend den Qualitätsanforderungen des GV auszurichten.

Verstöße gegen das interne Qualitätssicherungssystem können disziplinarische Folgen haben.

Die Einhaltung der Regelungen des Organisationshandbuches zur Qualitätssicherung durch die Mitarbeiter wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der internen Nachschau kontinuierlich überwacht.

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundsätze und Maßnahmen aus den einzelnen Abschnitten des Organisationshandbuches zur Qualitätssicherung dargestellt.

## 2. QUALITÄTSSICHERUNGSKONZEPT

### 1. EINRICHTUNG, DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG EINES INTERNEN QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Mit der internen Qualitätssicherung verfolgt der GV die Ziele

- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften bei der Organisation des GV und der Auftragsabwicklung einzuhalten,
- mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich zu begrenzen und
- die Erwartungen der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit an die Abwicklung der Aufträge, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfungen gemäß § 53 GenG, zu erfüllen.

Grundlegendes Ziel der internen Qualitätssicherung des GV ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, vor allem von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, zu gewährleisten, zu denen insbesondere die gesetzlichen Abschlussprüfungen und denen gleichgestellte Prüfungen zählen. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit. Vom GV als auch von seinen Mitarbeitern wird, auch aufgrund seiner im öffentlichen Interesse liegenden Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Prüfung, ein korrektes Verhalten sowohl gegenüber Mitgliedern, Mandanten und Mitarbeitern als auch gegenüber Dritten erwartet. Der GV und seine Mitarbeiter haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

Zur Erreichung dieses Qualitätsziels werden im GV

- einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter verpflichtet, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu beachten: Qualitätssicherung ist Aufgabe eines jeden Mitarbeiters,
- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht,
- Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der internen Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie

- die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

### 2. REGELUNGEN ZUR STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG DER QUALITÄT IN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERPRAXIS

Die Verantwortlichkeit innerhalb des Vorstandes des GV für das interne Qualitätssicherungssystem ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Es wird dabei unterschieden zwischen der Qualitätssicherung ex ante und Qualitätssicherung ex post. Die Anpassung der organisatorischen Regelungen im Prüfungsdienst an veränderte gesetzliche oder berufsrechtliche Anforderungen (Qualitätssicherung ex ante) obliegt dem Bereich „Grundsatzfragen Prüfung“, der dem Vorstandsmitglied WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst Kessel zugeordnet ist.

Die Überwachung der Angemessenheit der organisatorischen Regelungen erfolgt im Rahmen der Nachschau ex post sowie projektbegleitend bei Änderungen bestehender Regelungen oder neuen Regelungen (Qualitätssicherung ex post) durch das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“, das dem Vorstandsmitglied WP Marco Schulz zugeordnet ist.

Darüber hinaus tragen die Bereichs-/Abteilungsleiter und die Mitarbeiter die Verantwortung, die eingeführten organisatorischen Regelungen umzusetzen und Anregungen zur Fortentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems an den Bereich „Grundsatzfragen Prüfung“ weiterzuleiten.

### 3. BESONDERHEITEN FÜR GENOSSENSCHAFTLICHE PRÜFUNGSVERBÄNDE

Der Prüfungsverband ist vom Gesetz zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt (§ 55 Absatz 1 GenG). Recht und Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz sowie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; besondere vertragliche Regelungen sind dazu nicht erforderlich.

Der Gegenstand der Pflichtprüfung bei Genossenschaften ist in § 53 GenG geregelt. Er geht bei Prüfungen nach § 53 Absatz 2 GenG weit über die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach §§ 316 ff. HGB hinaus, indem er neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht nach § 53 Absatz 1 GenG die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft mit einbezieht.

Träger der Prüfungen bei unseren Mitgliedsgenossenschaften ist der GV. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der GV der bei ihm angestellten Prüfer.

Prüfungsverbände unterliegen hinsichtlich ihres internen Qualitätssicherungssystems aufgrund ihres gesetzlichen Prüfungsauftrags nach § 53 Absatz 1 GenG bestimmten Sondervorschriften. Auch hinsichtlich Abschlussprüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses, die der EU-VO 537/2014 unterliegen, hat der deutsche Gesetzgeber von seinem Mitgliedstaatenwahlrecht nach Art. 2 Absatz 3 der EU-VO 537/2014 Gebrauch gemacht und bei Prüfungen von Genossenschaften bestimmte Befreiungen von Teilen der Verordnung festgelegt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind in das System der externen Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer integriert. Sie sind vor allem aus diesem Grunde freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Auf freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Regelungen der BS WP/vBP unmittelbar nicht anzuwenden (§ 58 Absatz 2 WPO). Unzweifelhaft gelten die Regelungen der BS WP/vBP hingegen für jeden Wirtschaftsprüfer, also auch für beim Verband angestellte Wirtschaftsprüfer.

### 3. BEACHTUNG DER ALLGEMEINEN BERUFSPFLICHTEN

Basis einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Grundsätze

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Befangenheit der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des berufswürdigen Verhaltens.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für genossenschaftliche Prüfungsverbände besondere Anforderungen gelten.

Diese besonderen Anforderungen sehen unter anderem vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband an sich, sondern für gesetzliche Vertreter des Verbandes oder für vom Verband beschäftigte, Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind (§ 55 Absätze 2 und 2a GenG). Dementsprechend finden im GV organisatorische Regelungen Anwendung, die sowohl den Verband im Ganzen als auch die prüfungsverantwortlichen Personen betreffen.

Es bestehen Regelungen in der Verbandssatzung (§§ 14, 21), die die Unabhängigkeit des GV von Einflussnahmen der Vereinsorgane bei Prüfungen sicherstellen. Daher steht es der Unabhängigkeit des GV analog der Regelung in § 55 Absatz 2 Satz 3 GenG grundsätzlich nicht entgegen, wenn Vorstände der zu prüfenden Genossenschaften auch Mitglieder des Verbandesrates des GV und dessen Ausschüssen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt vor, wenn nicht zweifelsfrei aus Sicht eines verständigen Dritten die Befangenheit der Besorgnis der Befangenheit ausgeräumt werden kann. Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn ein Vorstand der zu prüfenden Genossenschaft als Mitglied im Personalausschuss tätig ist, da der Personalausschuss unter anderem die finanziellen und personellen Belange der Vorstandsmitglieder bestimmt. Diese Prüfungen werden nicht vom GV selbst durchgeführt, sondern an einen anderen Prüfungsverband übertragen.

Der GV hat zudem die Trennung von Prüfung und Beratung durch organisatorische, rechtliche und personelle Vorkehrungen sichergestellt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung der allgemeinen Unabhängigkeitsrisiken geschaffen.

Der Kreis der Personen, die das Prüfungsergebnis beeinflussen können, umfasst

- das jeweils zuständige Verbandsvorstandsmitglied für die Bereiche Prüfung/Betreuung,
- die jeweils zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiter für die Bereiche Prüfung/Betreuung und
- die unmittelbaren Mitglieder des Prüfungsteams sowie des Berichtskritikers und des auftragsbegleitenden Qualitätssicheres.

Um diese Vorgaben einzuhalten, hat der GV organisatorische Maßnahmen in Gestalt einer Säulentheorie ergriffen. Organisatorische Zuständigkeiten, welche nach Artikel 5 EU-VO 537/2014 in jedem Fall eine Befangenheit erzeugen, werden im Geschäftsverteilungsplan nicht Prüfungsvorständen zugeordnet. Entsprechende Vertretungsregelungen, die dies im Vertretungsfall gewährleisten, sind installiert. Darüber hinaus haben die Prüfungsvorstände erklärt, dass sie im Sinne von § 44 WPO und § 12 BS WP/vBP die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer respektieren und keinen unmittelbaren Einfluss auf betriebswirtschaftliche Prüfungen ausüben, sofern sie nicht selbst Teil des Prüfungsteams sind.

Der GV stellt im Rahmen der Säulentheorie auch in seinem Netzwerk sicher, dass bei einer Personalgestellung an einen Netzwerkpartner die personenbezogenen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten werden. Hierbei wird sichergestellt, dass die Vorstände des GV bei den Netzwerkpartnern keine

Stellung innehaben, die sie in die Lage versetzen, das Ergebnis der Prüfung in der jeweiligen Säule beeinflussen zu können.

Bei der individuellen Auftragsannahme sind weitere Prüfroutinen installiert, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die Verbindung der beiden bisherigen Netzwerke des RWGV und des GV zu einem einheitlichen Netzwerk (siehe Gliederungspunkt B.) wurde durch den GV entsprechend berücksichtigt.

Die Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen bezüglich der Ausschlussgründe haben der jeweils zuständige Bereichs- bzw. Abteilungsleiter gegebenenfalls unter Einbindung des Bereichs Grundsatzfragen Prüfung.

Alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter werden bei Einstellung über Berufsgrundsätze informiert und haben eine Erklärung zur Unabhängigkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregeln schriftlich abzugeben. Zudem haben alle bei Prüfungen eingesetzte Mitarbeiter laufend auf der Grundlage einer aktuellen Liste im EDV-System ihre Befangenheiten zu pflegen. Zusätzlich wird im dreijährigen Turnus eine Überprüfung der Befangenheitsmerkmale durch den Bereich Grundsatzfragen Prüfung veranlasst. Zudem erfolgt eine mandatsbezogene Abfrage vor jedem Prüfungseinsatz.

Bei Einstellung werden alle neueingestellten Mitarbeiter des GV zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Beachtung der Insiderregeln verpflichtet. Hinsichtlich der Datensicherheit bestehen entsprechende Sicherheitsrichtlinien.

#### 4. ANNAHME, FORTFÜHRUNG UND VORZEITIGE BEENDIGUNG VON AUFTRÄGEN

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Absatz 1 GenG zugrunde, so dass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung mit der Mitgliedsgenossenschaft nicht erforderlich ist.

Kann in den Fällen der Prüfung gemäß § 53 GenG eine wesentliche Unabhängigkeitsgefährdung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an genossenschaftliche Prüfungsverbände nicht beseitigt werden, kommt nur die Beauftragung eines nicht angestellten Prüfers gemäß § 55 Absatz 3 GenG in Frage.

Vor der Annahme von freiwilligen oder gesetzlichen Abschlussprüfungen nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 316 HGB wird insbesondere durch die Verwendung einer entsprechenden Checkliste die Einhaltung der Berufspflichten und sonstigen Grundsätze gewährleistet. Es wird unter anderem eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie erforderliche Fach- und Branchenkenntnisse für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind.

Jeder diesbezügliche Auftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Regelungen zur Niederlegung dieser Mandate sind im GV eingerichtet. Verantwortlichkeiten zur Annahme und Niederlegung von rechtsgeschäftlichen Abschlussprüfungen sind implementiert.

Zudem sind Regelungen zur Übernahme von Abschlussprüfungen, bei denen der bisherige Auftrag nach § 318 Absatz 6 HGB niedergelegt wurde, eingeführt.

#### 5. MITARBEITERENTWICKLUNG

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages in besonderer Weise zu einer qualifizierten Prüfung verpflichtet. Die Mitarbeiter im Prüfungsdienst sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Absatz 1 Satz 3 GenG).

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des GV dienen der Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Mitarbeiter.

Die praktische und theoretische Ausbildung der Prüfungsassistenten umfasst alle Bereiche der Prüfung bei Genossenschaften sowie anderer Gesellschaften. Sie basiert auf einer Ausbildungskonzeption, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Verbandsprüfer/-in bzw. Prüfer/-in schaffen soll. Die Ausbildung ist unterteilt in theoretische Abschnitte an der Akademie der Genossenschaften in Montabaur und der praktischen Tätigkeit beim Mandanten vor Ort, bei der der Prüfungsassistent einem auszubildenden Prüfer fest zugeordnet ist. Zudem nehmen die Prüfungsassistenten an den GV-internen Fortbildungsmaßnahmen für die übrigen Mitarbeiter teil.

Detaillierte Regelungen zu den Fortbildungsmöglichkeiten und -pflichten sind in einer Fortbildungskonzeption niedergelegt.

Um den beruflichen Aufgaben gerecht werden zu können, sind die Mitarbeiter gehalten, sich auch anhand der einschlägigen Veröffentlichungen und Informationen in den fachlichen Fragen auf dem Laufenden zu halten.

Für die allgemeine Fortbildung der Mitarbeiter (Wirtschaftsprüfer, Verbandsoberversprüfer, Verbandsprüfer, Prüfer und Prüfungsassistenten) sind Prüferkonferenzen und interne bzw. externe Seminare vorgesehen. Darüber hinaus wird die individuelle Fortbildung, insbesondere die Vorbereitung auf das Ablegen der Berufsexamina, unterstützt.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgt planmäßig und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Mitarbeiters und des GV. Jeder Mitarbeiter ist gehalten, sich im Dreijahres-Durchschnitt jährlich mindestens an fünf Tagen durch Fortbildung fachlich und persönlich weiter zu entwickeln.

Zur Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Absatz 2 WPO und § 5 BS WP/vBP der angestellten Wirtschaftsprüfer des GV werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Bereichs-/Abteilungsleitung sowie weitgehend konstant zusammengesetzte Prüfungsteams sind auftragsnahe fachliche und persönliche Feedback-Prozesse üblich. Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Zielvereinbarungs-, Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch geführt.

Die Beurteilung orientiert sich an den jeweiligen Kriterien, die sich aus den Kompetenzmodellen und Schlüsselfragen der verschiedenen Jobfamilien und deren Stellenprofilen sowie Feedbackbögen ergeben.

Es ist Teil des Aus- und Fortbildungsprogramms unseres GV, den Mitarbeitern zu vermitteln, wie wichtig es ist, die Regelungen zur Qualitätssicherung zu beachten. Das Beachten der Regelungen wird bei Mitarbeiterbeurteilungen und bei Entscheidungen über Beförderungen und Gehaltsentwicklungen berücksichtigt.

Als Instrument regelmäßiger Information der Mitarbeiter bedient sich der GV eigener Rundschreiben, Fachinformationen, der Zurverfügungstellung von Fachartikeln und einschlägigen Rundschreiben der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Verbundunternehmen, der Bundesbank etc. Der GV in-

formiert damit über Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung und nationale bzw. internationale berufsständische Verlautbarungen. Es wird – soweit erforderlich – eine einheitliche Handhabung vorgegeben. Die Eigenverantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.

Zu Beginn seiner Tätigkeit wird jedem Mitarbeiter im Prüfungsaußendienst die in einem regelmäßig aktualisierten Literaturverzeichnis dargestellte Fachliteraturausstattung ausgehändigt bzw. der Zugang zu entsprechend vorgesehenen Datenbanken eingerichtet.

Zudem bestehen an den einzelnen Standorten des GV Fachbibliotheken für den Prüfungsdienst und fachliche Diskussionsdatenbanken für Spezialisten.

## 6. GESAMTPLANUNG ALLER AUFTRÄGE

Das weitgehend vorgegebene Auftragsvolumen ermöglicht es, bei einer zentral durchgeführten bzw. koordinierten Gesamtplanung auf Erfahrungswerte zurückzugreifen; die Gesamtplanung wird zudem unterstützt durch Zeitvorgaben, die als Orientierungshilfen sowohl eine präzisere zeitliche Planung ermöglichen als auch die laufende Plankontrolle erleichtern.

In Kenntnis des vorgegebenen Auftragsvolumens, der Auftragsstruktur und der Leistungsanforderungen der Einzelprüfungen plant der GV so, dass eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung gewährleistet ist. Dabei findet durch einen periodischen Prüferwechsel bzw. durch Änderungen in der Zusammensetzung des Prüferteams sowie unter Beachtung einer ausreichenden Kontinuität in der Leitung des Prüferteams bereits eine Kontrolle statt.

Die Personalbedarfsplanung des GV sieht ausreichende Reserven vor, die ihn in die Lage versetzen, auch unvorhersehbare und/oder zusätzlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Die Planung ist nicht nur hinsichtlich der quantitativen Personalausstattung, sondern auch unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen vorzunehmen. Die Gesamtplanungen erfolgen getrennt in den Bereichen Prüfung Bank und Prüfung Ware.

Die berufsübliche Sorgfalt erfordert, dass sowohl die Gesamtplanung als auch die Einzelplanung dem beauftragten und verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter einen ausreichenden Spielraum lässt, um den Anforderungen des Prüfungsauftrages auch dann entsprechen zu können, wenn bei der zu prüfenden Genossenschaft besondere Verhältnisse vorliegen.

Die Grobplanung der Auftragsvolumina, der Arbeitskapazität etc. obliegt den für die Gesamtprüfungsplanung zuständigen Bereichsleitern Prüfung/Betreuung Banken und Prüfung Ware. Für die Bildung von Prüfungsteams, die Zuordnung der Prüfungsaufträge zu Prüfungsteams, die Prüfungszeitvorgabe und die zeitliche Festlegung der Prüfungsdurchführung sind im Rahmen der Detailplanung die jeweiligen zuständigen Abteilungsleiter verantwortlich.

Um die Prüfungsfristen besser einhalten zu können, macht der GV zudem von der Möglichkeit der Aufteilung der Prüfung Gebrauch.

## 7. UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VORWÜRFEN

Der GV hat in einer separaten Arbeitsanweisung Regelungen zur Behandlung von Beschwerden und Vorwürfen von

- Mitarbeitern,
- Mandanten oder
- Dritten

im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen bei allen Tätigkeiten des Verbandes und insbesondere bei der Berufsausübung im Prüfungsdienst, einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen des GV, entsprechend der berufsrechtlichen Vorgaben und nach einem einheitlichen Ablauf erfasst.

Ziel ist es, die Zufriedenheit der Kunden und Mitglieder des Genossenschaftsverbandes zu erhöhen und vorgetragene berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen. Durch die systematische Auswertung sollen bestehende Schwachstellen in den Arbeitsabläufen und im Qualitätssicherungssystem des GV identifiziert und Hinweise zur Verbesserung bzw. deren Beseitigung gegeben werden. Die Realisierung dieser Zielsetzung setzt einen vertraulichen Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen voraus.

Beschwerden und Vorwürfe, die die Durchführung von gesetzlichen Prüfungen, sonstigen Auftragsprüfungen oder anderer vom Verband erbrachter Leistungen, wie z. B. Begutachtungen, getroffene fachliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung, die organisatorischen Regelungen des GV i. S. d. § 55 Absatz 2 Nr. 7 WPO einschließlich der internen Qualitätssicherungsregelungen und deren Einhaltung sowie die Umsetzung der Berufsgrundsätze

betreffen, werden vom Verbandsjustiziar in Abstimmung mit dem Referat Qualitätssicherung bearbeitet.

Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers bzw. Hinweisgebers ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.

Die Bearbeitung und Dokumentation von Vorfällen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeiten beeinträchtigen können (§ 55b Absatz 2 Nr. 6 WPO), erfolgt durch den Bereich Grundsatzfragen Prüfung.

## 8. AUFTRAGSABWICKLUNG

Die Mitarbeiter des GV führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Eingesetzt wird dabei die Prüfungssoftware DGRVPrüfung für die Prüfungen im Bereich Ware und die Prüfungssoftware DGRVBankPrüfung für die Prüfungen im Bereich Bank. Diese auf Ebene des genossenschaftlichen Spitzenverbands DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin) zentral gepflegte Softwarelösungen gewährleisten, dass Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung zeitgerecht berücksichtigt werden.

### 1. ORGANISATION DER AUFTRAGSABWICKLUNG

Die grundsätzlichen Aufgabenverteilungen im Prüfungsteam sind in den Prüfungshandbüchern abgebildet.

Die für die Auftragsdurchführung bestimmten verantwortlichen Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter und der Linksunterzeichner) müssen über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen.

Die Regelungen für die Unterzeichnung von Prüfungsberichten und Bestätigungsvermerken sind in einer Vollmachtenregelung niedergelegt.

Der für die Prüfungsdurchführung vorgesehene verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuwickeln.

## **2. EINHALTUNG DER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DER FACHLICHEN REGELN FÜR DIE AUFTRAGSABWICKLUNG**

Einheitliche Rechtsformen und Branchenzugehörigkeiten der zu prüfenden Unternehmen des GV gestatten eine weitgehende Rationalisierung und Vereinheitlichung in der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung und beeinflussen damit auch Umfang und Form der fachlichen und organisatorischen Anweisungen ganz erheblich.

Die vom DGRV im Rahmen der Prüfungssoftware zur Verfügung gestellten Vorlagen werden von den Abteilungen Grundsatzfragen Prüfung Bank und Grundsatzfragen Prüfung Ware geprüft und gegebenenfalls ergänzt, um einheitliche Qualitätsnormen für den GV sicherzustellen.

## **3. ANLEITUNG DES PRÜFUNGSTEAMS**

Den Mitgliedern des Prüfungsteams werden vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessene strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen erteilt.

Dies setzt voraus, dass den Mitgliedern des Prüfungsteams vollständige Informationen über den Auftrag, die Auftragsdurchführung, das Geschäft des Mandanten, mögliche Auftragsrisiken und besondere Problembereiche in einem Planungsgespräch zu Prüfungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.

Eine angemessene Aufgabenverteilung innerhalb des Prüfungsteams wird vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter sichergestellt. Vor allem in der Planungsphase bedeutet dies eine erhebliche zeitliche Involvierung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Prüfungsleiters in die Auftragsabwicklung.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter achtet zudem darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams ihre Aufgaben unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen. Darüber hinaus fördert der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter einen fachlichen Austausch der weniger erfahrenen Mitglieder des Prüfungsteams über sich ergebende Fragen und Zweifelsfälle mit erfahreneren Teammitgliedern.

## **4. EINHOLUNG VON FACHLICHEM RAT**

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht geklärt werden, ist eine Konsultation mit dem Bereich Grundsatzfragen Prüfung bzw. anderen hausinternen Spezialisten (Rechts-/Steuerabteilung) über den zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiter möglich, soweit es im Interesse der Qualitätssicherung erforderlich erscheint.

Abstimmungen mit Dritten erfolgen zentral durch den Bereich Grundsatzfragen Prüfung.

## **5. LAUFENDE ÜBERWACHUNG DER AUFTRAGSABWICKLUNG/ABSCHLIESSENDE DURCHSICHT DER ARBEITSERGEBNISSE**

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden.

## **6. MASSNAHMEN ZUR AUFTRAGSBEZOGENEN QUALITÄTSSICHERUNG**

Instrumente der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind im GV:

- die Berichtskritik,
- die Konsultation (siehe Kapitel 8.4 Einholung von fachlichem Rat) und
- die auftragsbezogene Qualitätssicherung.

Die Berichtskritik wird beim GV unterschieden in eine materielle und eine formelle Berichtskritik. Die materielle Berichtskritik beschränkt sich nicht nur auf eine Prüfung der im Prüfungsbericht dargestellten wesentlichen Prüfungshandlungen und Ergebnisse unter Heranziehung des Prüfungsberichtes. Sie bezieht regelmäßig auch die materielle Beurteilung der Prüfungsplanung, des Prüfungsablaufs, der Prüfungshandlungen und -ergebnisse sowie deren Dokumentation auf der Grundlage der Arbeitspapiere mit ein.

Bei allen Jahresabschlussprüfungen erfolgt eine formelle und materielle Berichtskritik. Im Bereich Prüfung Ware durch den Linksunterzeichner oder speziell als Berichtskritiker vorgesehene Personen. Im Bereich Prüfung Bank erfolgt durch eine zentrale Stelle die Benennung im Vorfeld der Prüfung. Die Berichtskritiker erfüllen die Anforderungen der BS WP/vBP.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse erfolgt entsprechend der Anforderungen der Artikel 8, 10 und 11 EU-VO 537/2014 und § 57a GenG. Bei der Prüfung von CRR-Kreditinstituten erfolgt die auftragsbegleitende Qualitätssicherung entsprechend § 57a GenG erst ab einer Bilanzsumme von € 3 Milliarden.

Für andere Abschlussprüfungen, auch im Bereich Ware, sind Kriterien bzw. Verantwortlichkeiten für die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Phasen der Abschlussprüfung.

## 7. LÖSUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

Fachliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftrags-teams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der praxisüblichen Recherchemöglichkeiten nicht geklärt werden können, sind zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Prüfungsleiters zu besprechen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter hat sicherzustellen, dass die Meinungsverschiedenheiten – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Linksunterzeichners sowie eventuell des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und/oder des zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiters – gelöst werden.

Sofern nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Linksunterzeichner und dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter bestehen sollten, ist der unmittelbare Vorgesetzte des Linksunterzeichners zur Schlichtung aufgerufen. Schließlich können fachliche Meinungsverschiedenheiten auch mit dem Mandanten bestehen. Die Regelungen zeigen auch auf, wie die Ergebnisse aus dem Verfahren zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten umzusetzen und zu dokumentieren sind.

## 8. ABSCHLUSS DER AUFTRAGSDOKUMENTATION UND ARCHIVIERUNG DER ARBEITSPAPIERE

### Prüfungsakte

In der Prüfungsakte für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist mindestens folgendes festzuhalten:

- die Einhaltung der Unabhängigkeit, das Vorliegen von die Unabhängigkeit gefährdenden Umständen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen,
- die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
- Art, Umfang und Ergebnisse der Verwertung der Arbeit von internen und externen Sachverständigen des Abschlussprüfers,
- die verantwortlichen Prüfungspartner,
- alle Informationen und Unterlagen,
  - die zur Begründung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts dienen,
  - die zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten von Bedeutung sind,
  - über schriftliche Beschwerden,
- bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse: die Dokumentationspflichten nach den Artikeln 6 bis 8 der EU-VO 537/2014.

### Abschluss der Auftragsdokumentation

Ziel des GV ist es, den Prüfungsbericht der gesetzlichen Prüfung und gleichgestellten Prüfung innerhalb von vier Wochen, bzw. sofern dem Mandanten ein endgültiges Leseexemplar zur Verfügung gestellt wird von sechs Wochen, nach der Prüfungsschlusssitzung zu versenden. Der Berichtsdurchlauf wird durch die zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiter mit Unterstützung von EDV-Auswertungen überwacht.

Erfolgt der Versand des Prüfungsberichtes mehr als 42 Kalendertage nach der Prüfungsschlusssitzung bzw. Datum des Prüfungsberichts/Bestätigungsvermerks, sind ergänzende Prüfungshandlungen in den Prüfungshandbüchern Kredit und Ware vorgesehen. Die Arbeitspapiere sind bei Abschlussprüfungen grundsätzlich innerhalb von 42 Tagen nach dem Datum des Bestätigungsvermerks fertigzustellen.

Nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation dürfen während der Aufbewahrungsfrist die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden. Geschieht dies dennoch, ist zu dokumentieren, von wem und wann die Änderung erfolgte, der Grund sowie gegebenenfalls die Konsequenzen für die Prüfungsfeststellungen.

## Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere

Ein den Anforderungen der BS WP/vBP entsprechender Umgang mit Arbeitspapieren ist beim GV in den jeweiligen Prüfungshandbüchern geregelt. Es sind Vorgaben für den Passwortschutz sowie die Datensicherung eingeführt.

## Verfügbarkeit und Archivierung der Arbeitspapiere

Arbeitspapiere entstehen beim GV sowohl in elektronischer Form, insbesondere im Rahmen der Prüfungssoftware, als auch in Papierform, z. B. durch überlassene Unterlagen der Mandanten. Die dem Berufsrecht entsprechende Archivierung der Arbeitspapiere ist in einer Arbeitsanweisung zur Archivierung geregelt.

Die Arbeitspapiere müssen während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können. Bei elektronischer Archivierung müssen neben den archivierten Dokumenten und Daten auch die notwendigen IT-Anwendungen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung stehen.

## 9. AUSLAGERUNG WICHTIGER PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

Anhand des konkreten Einzelfalls wird bestimmt, ob die ausgelagerte Tätigkeit eine wichtige Prüfungstätigkeit im Sinne von § 55b Absatz 2 Satz 2 Nr. 9 WPO darstellt. Liegt eine wichtige Prüfungstätigkeit vor, so muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter gemeinsam mit dem Verbandsjustiziarat den Dritten, auf dem die wichtige Prüfungstätigkeit ausgelagert wird, verpflichten, die für sie relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems des GV oder vergleichbare eigene Regelungen zu beachten.

Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Einhaltung der berufsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Unabhängigkeitsanforderungen. Zudem ist der Dritte zu verpflichten, im Fall von Ermittlungen der Berufsaufsicht für erforderliche Auskünfte zur Verfügung zu stehen und diesbezüglich Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind über folgende Aspekte Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen:

- Sicherstellung der angemessenen praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen der Prüfung,
- Konkrete Definition von Art, Umfang und Zeitpunkt der Tätigkeiten, die durch den Dritten zu erbringen sind,

- Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkten der Kommunikation einschließlich der Berichterstattung und
- Umfang der Dokumentation.

## 9. NACHSCHAU

Mit der internen Nachschau ist beim GV das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“ im Geschäftsbereich des Vorstands WP Marco Schulz beauftragt. Es entwickelt Grundsätze und Hilfsmittel für die Durchführung der Nachschau. Organisatorische Regelungen zur Nachschau sind einer gesonderten Nachscharichtlinie im Prüfungshandbuch Allgemein hinterlegt.

Die Nachscharichtlinie wurde im Geschäftsjahr 2016 an die gestiegenen Anforderungen durch die Abschlussprüferreform angepasst.

Ziel des Referats ist es, im Rahmen der Nachschau zu bewerten, ob die vom GV getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Berücksichtigung seiner besonderen Aufgabenstellung angemessen sind und ob sie bei der praktischen Arbeit entsprechend angewendet werden und somit wirksam sind. Etwa festgestellte Schwachstellen oder Mängel sind aufzugreifen und deren Bereinigung zu überwachen, um den hohen Qualitätsstandard abzusichern.

Das Referat Qualitätssicherung hat jeweils bis spätestens 31.12. eines Jahres den für das folgende Jahr bestimmten Nachschauplan dem zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen. Der Nachschauplan ist von diesem zu genehmigen. Er muss folgende Festlegungen für die Durchführung der internen Nachschau enthalten:

- Umfang und Inhalt der Nachschauprojekte sowie
- Termin für die Abgabe der abschließenden Auswertung der Ergebnisse aller durchgeführten Nachschauprüfungen.

Der Nachschauplan bezüglich der organisatorischen Regelungen erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen und der Aufbau- und Ablauforganisation des GV zum Zeitpunkt der Prüfungsplanung. Soweit diese sich maßgeblich im Geschäftsjahr ändern ist der Nachschauplan ggf. zu ändern oder zu ergänzen. Gleiches gilt es, um Hinweise aus den Auftragsprüfungen, aus Beschwerden aus der externen Qualitätskontrolle oder sonstige Hinweise auf systematische Mängel im internen Qualitätssicherungssystem aufzugreifen zu können.

Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) mit Inkrafttreten der Abschlussprüferreform jährlich zu bewerten. Das gesamte Regelwerk wird wie bisher mindestens einmal innerhalb eines angemessenen Turnus, d. h. innerhalb von drei Jahren, vollständig einer Nachschau unterzogen.

Das Ergebnis zur Nachschau des Qualitätssicherungssystems wird in einem Bericht zusammengefasst. Er enthält neben den Angaben zu Zeitpunkt und Dauer der Prüfung, eine Gesamtdarstellung der der Nachschau unterzogenen Prüffelder und Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Berichterstattung umfasst auch Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die resultierenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

Das Ergebnis jeder Auftragsnachscha wird in einem Bericht dargestellt. Über die Feststellungen der Auftragsnachschaen der Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 bei den in § 53 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Genossenschaften und die Prüfungen bei den in Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 EGHGB im Bereich Bank und im Bereich Ware wird jeweils ein gesonderter zusammenfassender Bericht gefertigt.

Die Berichte über die Nachschau des internen Qualitätssicherungssystems und die Berichte über die Nachschau von Einzelaufträgen der Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG bei den in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG bezeichneten Genossenschaften und die Prüfungen bei den in Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 EGHGB werden in einem Jahresbericht zusammengefasst.

Der Bereich Grundsatzfragen Prüfung greift die von der Nachschau festgestellten Mängel des internen Qualitätssicherungssystems auf und erarbeitet Lösungen, welche geeignet sind, ein erneutes Auftreten dieser Feststellungen künftig auszuschließen.

Feststellungen bei der Abwicklung einzelner Prüfungen werden, soweit sie keinen systematischen Hintergrund haben, im Rahmen der Nachschau mit den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern bzw. Prüfungsleitern besprochen. Die disziplinarischen Vorgesetzten sind für eventuelle erforderliche personelle Maßnahmen (u. a. Mitarbeitergespräch, disziplinarische Maßnahmen) verantwortlich.

Soweit wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Vorstand Qualitätssicherung mitzuteilen.

Die Aufzeichnungen der internen Nachschau erfolgen elektronisch mindestens bis zur nächsten externen Qualitätskontrolle.

## D. QUALITÄTSKONTROLLE NACH §§63e ff. GenG

Der GV nimmt am System der externen Qualitätskontrolle teil. Zuletzt wurde die Teilnahmebescheinigung am 30. Januar 2014 bis zum 24. Juli 2020 ausgestellt. Mit Inkrafttreten der Abschlussprüferreform zum 17. Juni 2016 verkürzte sich die Gültigkeit der Teilnahmebescheinigung auf den 24. Juli 2017, weshalb der GV eine externe Qualitätskontrolle beauftragt hat.

Der GV wurde mit Datum vom 17. Juni 2016 von Amts wegen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister bei der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen. Ein entsprechender Auszug der Wirtschaftsprüferkammer liegt vor.

Als Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die nicht kapitalmarktorientiert nach § 264d HGB sind, findet § 63h GenG auf den GV keine Anwendung.

## E. INTERNE ROTATION (ARTIKEL 17 ABSATZ 7 EU-VO 537/2014)

Die Regelungen des Artikels 17 EU-VO 537/2014 sind gemäß § 53 Absatz 2 GenG auf die Abschlussprüfung nach § 53 Absatz 2 GenG nicht anwendbar. Jedoch sind unter Berücksichtigung der verbundspezifischen Besonderheiten Regelungen installiert, welche eine interne Rotation bei gesetzlichen Prüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, oder sonstigen Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im GV vorsehen.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 316 HGB erfolgen externe Rotation und interne Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner gemäß den Fristen nach Artikel 17 EU-VO 537/2014. Die interne Rotation des Teamkoordinators erfolgt wie bei den sonstigen gesetzlichen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, oder sonstigen Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

## F. ERKLÄRUNGEN DES VORSTANDES

### 1. ERKLÄRUNG ZUR WIRKSAMKEIT DES INTERNEN QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

„Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem vom GV eingeführten und im Abschnitt C dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätssicherungssystem ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2016 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätssicherungssystem wirksam war.“

### 2. ERKLÄRUNG ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

„Hiermit erklären wir, dass beim GV mit den im Abschnitt C. 3. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.“

### 3. ERKLÄRUNG ZUR KONTINUIERLICHEN FORTBILDUNG

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt C. 5. dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.“

Neu-Isenburg, den 28. Juni 2017

Genossenschaftsverband e.V.

Rothe

Schulz

## Anlage 1: Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2016

Es wurden bei folgenden CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2016 gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen durchgeführt:

- Volksbank Vogtland eG, Plauen
- Volksbank Überwald-Gorxheimertal eG, Abtsteinach
- VR Bank HessenLand eG, Alsfeld
- VR Bank eG, Alsheim
- Volksbank Alzey-Worms eG, Worms
- Raiffeisenbank eG Unterwesterwald, Arzbach
- VR Bank Südliche Weinstraße eG, Bad Bergzabern
- Volksbank Bautzen eG, Bautzen
- Raiffeisenbank eG Asbach-Sorga, Bad Hersfeld
- VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, Bad Hersfeld
- Spar- und Kreditbank Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden eG, Bad Homburg
- Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, Bad Kreuznach
- Volksbank Schubach eG, Beselich
- Raiffeisenbank Nördliche Bergstraße eG, Alsbach-Hähnlein
- Raiffeisenbank eG, Baunatal
- VR Bank Biedenkopf-Gladenbach eG, Biedenkopf
- Bankverein Bebra eG, Bebra
- VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG, Schwabenheim
- Raiffeisenbank eG Borken, Borken/Hess.
- Budenheimer Volksbank eG, Budenheim
- Raiffeisenbank Ried eG, Bürstadt
- Raiffeisenbank Burghaun eG, Burghaun
- Volksbank Butzbach eG, Butzbach
- Raiffeisenbank Langenschwarz eG, Burghaun
- Vereinigte Raiffeisenbank Burgstädt eG, Burgstädt
- Raiffeisenbank eG, Calden
- Volksbank Chemnitz eG, Chemnitz
- Volksbank Daaden eG, Daaden
- Raiffeisen- und Volksbank Dahn eG, Dahn
- VR Bank Mittelhaardt eG, Bad Dürkheim
- Volksbank Dill eG, Dillenburg
- VR-Bank Mittelsachsen eG, Freiberg
- Volksbank Langendernbach eG, Dornburg
- Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG, Dresden
- Raiffeisenbank eG, Weimar
- Volksbank und Raiffeisenbank Eisenach eG, Eisenach
- Volksbank Eisenberg eG, Eisenberg
- Volksbank eG, Eppertshausen
- Raiffeisenkasse Erbes-Büdesheim und Umgebung eG, Erbes-Büdesheim
- Erfurter Bank eG, Erfurt

- Frankenberger Bank, Raiffeisenbank eG, Frankenberg (Eder)
- Volksbank Feldatal eG, Feldatal
- Raiffeisenbank eG, Flieden
- Frankfurter Volksbank eG, Frankfurt a. M.
- Volksbank Griesheim eG, Frankfurt a. M.
- Volksbank Höchst a. M. eG, Frankfurt a. M.
- Raiffeisenbank Freinsheim eG, Freinsheim
- Volksbank Weschnitztal eG, Rimbach
- DZB BANK GmbH, Mainhausen
- VR Genossenschaftsbank Fulda eG Volksbank Raiffeisenbank seit 1862, Fulda
- Rheingauer Volksbank eG, Geisenheim
- Spar- u. Kredit-Bank eG, Gemünden
- VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG, Gelnhausen
- Volksbank Mainspitze eG, Ginsheim-Gustavsburg
- Raiffeisenbank Gotha eG, Gotha
- Volksbank Glan-Münchweiler eG, Glan-Münchweiler
- Raiffeisenbank Grävenwiesbach eG, Grävenwiesbach
- Raiffeisenbank Grimma eG, Grimma
- Volksbank eG, Grebenhain
- Raiffeisenbank eG, Großlüder
- VR-Bank Chattengau eG, Gudensberg
- Volks- und Raiffeisenbank Muldental eG, Grimma
- Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG, Meißen
- Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, Hachenburg
- Volksbank Hamm/Sieg eG, Hamm
- Volksbank Heiligenstadt eG, Heilbad Heiligenstadt
- Volksbank Herborn-Eschenburg eG, Herborn
- Raiffeisenbank Werratal-Landeck eG, Heringen (Werra)
- Spar- und Darlehnskasse Stockhausen eG, Herbstein
- Raiffeisenbank eG, Herxheim
- VR-Bank Werra-Meißner eG, Hessisch Lichtenau
- Volksbank Heuchelheim eG, Heuchelheim
- VR-Bank Schwalm-Eder Volksbank Raiffeisenbank eG, Homberg
- VR-Bank NordRhön eG, Hünfeld
- Hüttenberger Bank eG, Hüttenberg
- vr bank Untertaunus eG, Idstein
- Volksbank Kaiserslautern eG, Kaiserslautern
- Kasseler Bank eG Volksbank Raiffeisenbank, Kassel
- Kurhessische Landbank eG, Kassel
- Evangelische Bank eG, Kassel
- Raiffeisenbank Kirtorf eG, Kirtorf
- Volksbank Koblenz Mittelrhein eG, Koblenz
- Waldecker Bank eG, Korbach
- Volksbank Rhein-Lahn eG, Diez

- RV Bank Rhein-Haardt eG, Lamsheim
- Volksbank Darmstadt - Südhessen eG, Darmstadt
- Leipziger Volksbank eG, Leipzig
- Vereinigte Genossenschafts- und Raiffeisenbank Westpfalz eG, Landstuhl
- Volksbank Dreieich eG, Langen
- VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG, Linsengericht
- Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, Lauterbach/Hess.
- Volksbank Lauterecken eG, Lauterecken
- Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, Diez
- Mainzer Volksbank eG, Mainz
- Genobank Mainz eG, Mainz
- Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Reinheim
- Volksbank Mittweida eG, Mittweida
- Volksbank Montabaur-Höhr-Grenzhausen eG, Montabaur
- VR Bank Westthüringen eG, Mühlhausen/Thür.
- Volksbank Löbau-Zittau eG, Ebersbach-Neugersdorf
- Raiffeisenbank eG, Niederwallmenach
- Nordthüringer Volksbank eG, Nordhausen
- Volksbank Ober-Mörlen eG, Ober-Mörlen
- Volksbank Modau eG, Ober-Ramstadt
- Vereinigte Volksbank Maingau eG, Obertshausen-Hausen
- Raiffeisenbank Oberursel eG, Oberursel
- Raiffeisenbank eG Offenbach/M.-Bieber, Offenbach a. M.
- Volksbank Mittleres Erzgebirge eG, Olbernhau
- Volksbank Pirna eG, Pirna
- Raiffeisenbank Biebergrund-Petersberg eG, Petersberg
- VR-Bank Pirmasens eG, Pirmasens
- Raiffeisen-Volksbank Saale-Orla eG, Pößneck
- Volksbank Eifel Mitte eG, Prüm
- Landbank Horlofftal eG, Reichelsheim/Wett.
- Volksbank Riesa eG, Riesa
- Raiffeisenbank Ronshausen-Marksuhl eG, Ronshausen
- VR-Bank Südwestpfalz eG Pirmasens - Zweibrücken, Pirmasens
- Raiffeisenbank eG, Rodenbach
- Volksbank eG Gera · Jena · Rudolstadt, Jena
- VR Bank Südpfalz eG, Landau/Pfalz
- Rüsselsheimer Volksbank eG, Rüsselsheim
- Raiffeisenbank Schleusingen eG, Schleusingen
- VR Bank Schlüchtern-Birstein eG, Schlüchtern
- VR-Bank Altenburger Land eG, Schmölln
- Raiffeisenbank Schaafheim eG, Schaafheim
- Raiffeisen-Volksbank eG, Schwabenheim an der Selz
- VOLKSBANK SELIGENSTADT EG, Seligenstadt
- VR-Bank Spangenberg-Morschen eG, Spangenberg

- vr bank Südthüringen eG, Suhl
- Volksbank Ulrichstein eG, Ulrichstein
- Raiffeisenbank Volkmarsen eG, Volkmarsen
- Volksbank Brandoberndorf eG, Waldsolms
- VR Bank Weimar eG, Weimar
- Volksbank Wißmar eG, Wettenberg
- Wiesbadener Volksbank eG, Wiesbaden
- Raiffeisenbank eG, Wolfhagen
- Volksbank Hunsrück-Nahe eG, Simmern
- Volksbank RheinAhrEifel eG, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Bank 1 Saar eG, Saarbrücken
- Volksbank Untere Saar eG, Losheim am See
- Volks- und Raiffeisenbank Saarpfalz eG, Homburg
- levoBank eG, Lebach
- Vereinigte Volksbank eG Dillingen \* Dudweiler \* Sulzbach/Saar, Sulzbach
- Volksbank Westliche Saar plus eG, Saarlouis
- Unsere Volksbank eG St. Wendeler Land, St. Wendel
- Volksbank Überherrn eG, Überherrn
- Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG, Görlitz
- Volksbank Delitzsch eG, Delitzsch
- Raiffeisenbank Torgau eG, Torgau
- Volksbank Dessau-Anhalt eG, Dessau
- Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, Neuruppin
- Volksbank im Wesertal eG, Copenbrügge
- Harzer Volksbank eG, Wernigerode
- Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG, Merseburg
- Volksbank Wittenberg eG, Lutherstadt Wittenberg
- Spreewaldbank eG, Lübben (Spreewald)
- Volksbank Magdeburg eG, Magdeburg
- Ostfriesische Volksbank eG, Leer
- VR-Bank Fläming eG, Luckenwalde
- Raiffeisenbank Kalbe-Bismark eG, Kalbe (Milde)
- Volksbank eG, Köthen (Anhalt)
- Volksbank Halle (Saale) eG, Halle
- Volksbank Hankensbüttel-Wahrenholz eG, Hankensbüttel
- Volksbank Esens eG, Esens
- VR Bank Lausitz eG, Cottbus
- Volksbank eG, Fredenbeck
- Volksbank Winsener Marsch eG, Marschacht
- Volksbank Mitte eG, Duderstadt
- Volksbank Uelzen-Salzwedel eG, Uelzen
- Volksbank Clenze-Hitzacker eG, Clenze
- Volksbank eG, Ahlerstedt
- Volksbank Bad Münder eG, Bad Münder

- Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG, Beeskow
- Volksbank Südheide eG, Celle
- Berliner Volksbank eG, Berlin
- Brandenburger Bank Volksbank-Raiffeisenbank eG, Brandenburg
- Bremische Volksbank eG, Bremen
- Volksbank Bremen-Nord eG, Bremen
- Volksbank Jerichower Land eG, Burg
- Volksbank Solling eG, Hardegsen
- Volksbank Worpswede eG, Worpswede
- Volksbank Osterburg-Lüchow-Dannenberg eG, Lüchow (Wendland)
- Volksbank Rathenow eG, Rathenow
- Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG, Fürstenwalde
- Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland, Beverstedt
- Volksbank Wittingen-Klötze eG, Wittingen
- Volksbank eG, Steyerberg
- Volksbank Weserbergland eG, Holzminden
- Volksbank Nordharz eG, Goslar
- Volksbank in Schaumburg eG, Bückeburg
- Volksbank Braunlage eG, Braunlage
- Volksbank eG, Sottrum
- Volksbank Börde-Bernburg eG, Wanzleben
- Volksbank Lüneburger Heide eG, Winsen
- Volksbank Göttingen eG, Göttingen
- Volksbank eG, Adelebsen
- Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, Braunschweig
- Volksbank Hameln-Stadthagen eG, Hameln
- Volksbank Elsterland eG, Jessen (Elster)
- Volksbank Geest eG, Apensen
- Hannoversche Volksbank eG, Hannover
- Volksbank eG, Gardelegen
- Volksbank Börßum-Hornburg eG, Börßum
- Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG, Trittau
- Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG, Eutin
- Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG, Pinneberg
- Schleswiger Volksbank eG Volksbank Raiffeisenbank, Schleswig
- Raiffeisenbank eG, Seestermühe
- Volksbank Lübeck eG, Lübeck
- Volksbank Wolgast eG, Wolgast
- Hamburger Volksbank eG, Hamburg
- Volksbank Demmin eG, Demmin
- Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG, Heide
- VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG, Lensahn
- Volksbank Stormarn eG, Bad Oldesloe

- Vierländer Volksbank eG, Hamburg
- Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG, Perleberg
- Raiffeisenbank eG, Bargteheide
- Raiffeisenbank eG, Todenbüttel
- VR-Bank eG, Schwerin
- Volks- und Raiffeisenbank eG, Wismar
- Sylter Bank eG, Sylt/Keitum
- Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG, Waren
- Volksbank eG Delmenhorst Schierbrok, Delmenhorst
- VR-Bank Uckermark-Randow eG, Prenzlau
- Raiffeisenbank eG, Teterow
- Raiffeisenbank eG, Heide
- Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG, Rostock
- Eckernförder Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank, Eckernförde
- Kieler Volksbank eG, Kiel
- Raiffeisenbank eG, Hagenow
- Pommersche Volksbank eG, Stralsund
- Raiffeisenbank eG, Bad Bramstedt
- VR Bank eG, Niebüll
- Raiffeisenbank eG, Struvenhütten
- VR Bank Neumünster eG, Neumünster
- Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
- Volksbank Wilhelmshaven eG, Wilhelmshaven
- Volksbank im Harz eG, Osterode am Harz
- Raiffeisenbank eG, Handewitt
- Raiffeisenbank eG, Leezen
- Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG, Osterrönfeld
- Raiffeisenbank Elbmarsch eG, Heist
- Raiffeisenbank eG, Owschlag
- Raiffeisenbank eG, Lauenburg
- Norderstedter Bank eG, Norderstedt
- Raiffeisenbank eG, Ratzeburg
- Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG, Paderborn
- VR Bank Flensburg-Schleswig eG, Schleswig
- Volksbank Raiffeisenbank eG, Greifswald
- Volksbank Helmstedt eG, Helmstedt
- Volksbank Vechelde-Wendeburg eG, Wendeburg
- Volks- und Raiffeisenbank Eisleben eG, Lutherstadt Eisleben
- Volks- und Raiffeisenbank eG Leinebergland, Delligsen
- Volksbank Aller-Weser eG, Hoya
- Volksbank Diepholz - Barnstorf eG, Diepholz
- Husumer Volksbank eG, Husum
- Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG, Neustadt am Rübenberge
- Volksbank eG, Nienburg

- Spar- und Darlehnskasse Börde Lamstedt-Hechthausen eG, Lamstedt
- Volksbank eG, Wolfenbüttel
- Volksbank Wulfsen eG, Wulfsen
- Volks- und Raiffeisenbank Zeitz eG, Zeitz
- Volksbank Stendal eG, Stendal
- Volksbank eG, Sulingen
- Volksbank eG, Bassum
- Volksbank eG, Seesen
- Zevener Volksbank eG, Zeven
- Volksbank Hildesheimer Börde eG, Söhlde
- Volksbank Spree-Neiße eG, Forst (Lausitz)
- Volksbank Stade-Cuxhaven eG, Stade
- Volksbank eG, Sangerhausen
- Volksbank Schwanewede eG, Schwanewede
- Volksbank eG, Osterholz-Scharmbeck
- Volksbank Peine eG, Peine
- Volksbank Ruhr Mitte eG, Gelsenkirchen
- Vereinigte Volksbank eG, Brakel
- Volksbank Heiden eG, Heiden
- Volksbank Krefeld eG, Krefeld
- VR-Bank Rhein-Erft eG, Brühl

Bei folgenden Unternehmen wurden im Geschäftsjahr 2016 gesetzlich vorgeschriebene Konzernabschlussprüfungen nach § 340k HGB durchgeführt:

- Berliner Volksbank eG, Berlin
- Volksbank Osterburg-Lüchow-Dannenberg eG, Lüchow (Wendland)
- Volksbank Braunschweig Wolfsburg eG, Braunschweig
- EDG Beteiligungsgenossenschaft eG, Kiel

## Anlage 2: Netzwerk des Genossenschaftsverband e.V.

Dem Netzwerk des Genossenschaftsverband e.V. gehören an:

- Netzwerkmitglieder, die potentiell Abschlussprüfungsleistungen erbringen:

- AWADO Deutsche Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in Neu-Isenburg. Das Geschäftsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2016 TEUR 1.359.

- RW AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft<sup>6</sup>, Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie übernimmt Prüfungsaufträge von Tochterunternehmen der Mitglieder des RWGV oder nicht-genossenschaftlicher Unternehmen. Darüber hinaus bietet sie Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen jeglicher Rechtsform auch Steuer- und Unternehmensberatungsleistungen an. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2016 TEUR 2.219.

- Warth & Klein Grant Thornton Revisionsunion GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Die Gesellschaft betreut die genossenschaftlichen Unternehmen und die den Verbundgruppen nahe stehenden Unternehmen anderer Rechtsform, die eine zuverlässige und reaktionsschnelle Begleitung ihrer grenzüberschreitenden Aktivitäten benötigen. Im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2016 wurden keine Umsätze aus Abschlussprüfungen erzielt.

- Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.<sup>7</sup>, Mecklenbecker Straße 235-239, 48163 Münster

Der Verband hat seinen Sitz in Münster. Seine Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten dienen allen Kredit-, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften insbesondere in Nordrhein-Westfalen sowie auch in Teilen des Landes Rheinland Pfalz. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2016 TEUR 25.337.

<sup>6</sup> Mitglied des Netzwerkes durch die personenidentische Besetzung der Vorstände des GV und des RWGV ab dem 28. April 2017.

<sup>7</sup> Mitglied des Netzwerkes durch die personenidentische Besetzung der Vorstände des GV und des RWGV ab dem 28. April 2017.

Weitere Netzwerkmitglieder, die potentiell keine Abschlussprüfungsleistungen erbringen:

AWADO Consult GmbH – Unternehmensberatungsgesellschaft für landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstand  
Berlin



Geno Bank Consult GmbH<sup>9</sup>  
Münster



GenoHotel Baunatal GmbH  
Baunatal



GenoPersonalConsult GmbH  
Neu-Isenburg



Geno Training GmbH  
Neu-Isenburg



GRA Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Neu-Isenburg



VR Inkasso GmbH  
Hannover



vr-karriere GmbH  
Neu-Isenburg



<sup>8</sup> Mitglied des Netzwerkes durch die personenidentische Besetzung der Vorstände des GV und des RWGV ab dem 28. April 2017.